

ALLGEMEINE BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Für KD-Schiffstouren



Willkommen an Bord.

gültig ab April 2008

**Köln-Düsseldorfer
Deutsche Rheinschiffahrt AG**
Frankenwerft 35 · 50667 Köln
Tel. 0221/2088-318
Fax 0221/2088-345
e-mail: info@k-d.com
Internet: www.k-d.com

9. Haftung

- 9.1 Fahrten mit Programm: Sollte der Besuch am Veranstaltungstag nicht angetreten werden, so verfällt die Eintrittskarte. Im Falle eines Verlustes der Eintrittskarte wird durch den Veranstalter kein Ersatz geleistet. Im Falle des Verlustes der Eintrittskarte sind Schadensersatz-, Verhinderungs-, Wandlungs- und Rückabwicklungsansprüche ausgeschlossen. Wird die Veranstaltung vom Veranstalter abgesagt, erhält der rechtmäßige Karteninhaber den Eintrittspreis gegen Rückgabe der Eintrittskarte bei der Vorverkaufsstelle zurück, bei der er die Karte erworben hat. Im Falle der Überbuchung bzw. dem Abbruch der Veranstaltung aus vom Veranstalter zu vertretenden Gründen und im Falle eines Ausfalls der Veranstaltung wegen Hoch- oder Niedrigwasser ist der Veranstalter nach seiner Wahl zur Erstattung des Eintrittspreises oder zur Erteilung einer Eintrittskarte für einen anderen gleichwertigen Veranstaltungstag innerhalb der Spielzeit berechtigt. Der Veranstalter schließt jede weitere Haftung aus. Bei Hoch- oder Niedrigwasser und sonstigen Verkehrsbehinderungen durch Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, die von KD nicht zu vertreten sind, behält sich der Veranstalter vor, dass die Veranstaltung auch auf einem liegenden Schiff und möglicherweise auch an einem anderen sicheren Standort (Hafen), als laut Spielplan vorgesehen, stattfindet. Eintrittspreisminderungen sind dadurch nicht gerechtfertigt. Der Veranstalter schließt jede weitere Haftung aus. Programmänderung oder der Austausch von einzelnen Künstlern oder Artisten behält sich der Veranstalter ausdrücklich vor. Eintrittspreisminderungen sind dadurch nicht gerechtfertigt.
- 9.2 Die Rechtsbeziehungen zwischen KD und dem Fahrgast unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Haftung der KD gegenüber dem Fahrgast richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Alle von KD nicht gegen Entgelt zur Aufbewahrung übernommenen Gegenstände bleiben auch an Bord unter der alleinigen Obhut des Fahrgastes. Für den Verlust oder die Beschädigung von Geld, Schmuck oder sonstigen Wertsachen wird nur gehaftet, wenn KD, ihre Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln.
- 9.3 Für die Wirtschaftsbetriebe an Bord der Schiffe, die von selbständigen Schiffsrestaurateuren für eigene Rechnung geführt werden, ist allein der jeweilige Schiffsrestaurateur verantwortlich. Soweit KD Leistungen nicht selbst schuldet, vermittelt sie nur andere Verkehrs- und Leistungsträger, und zwar auch dann, wenn hierfür von KD Fahrscheine oder Leistungsausweise ausgestellt werden. KD haftet insoweit ausschließlich für die sorgfältige Auswahl dieser Verkehrs- oder Leistungsträger. KD ist berechtigt, den Linienfahrplan auch mit angemieteten Fremdschiffen auszuführen. Hieraus können keine Preisreduzierungen geltend gemacht werden. Aus betrieblichen Gründen können Linienfahrten ganz oder teilweise storniert werden. In diesen Fällen wird das anteilige Fahrgeld erstattet. Weitere Leistungen werden ausgeschlossen.
- 9.4 Abweichungen von Fahrplänen durch Hoch- oder Niedrigwasser, hohes Fahrgastaufkommen und sonstige Verkehrsbehinderungen durch Betriebsstörungen oder -unterbrechungen, die von KD nicht zu vertreten sind, begründen keine Ersatzpflicht; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- 9.5 Für alle Ansprüche, die nicht Personenschäden von Fahrgästen oder Sachschäden an ihrem Gepäck zum Inhalt haben, gilt folgende Haftung:
a) bei leichter Fahrlässigkeit haftet KD nur bis zur Höhe des dreifachen Fahrpreises; in jedem Falle beschränkt sich diese Haftung auf den vorhersehbaren typischen Schaden.
b) Soweit KD für einen dem Fahrgast entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, haftet sie nur bis zur Höhe des dreifachen Fahrpreises. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn KD bei der Auswahl des Leistungsträgers vorsätzlich oder grob fahrlässig handelt. Derartige Ansprüche sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Fahrt gegenüber KD geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Fahrgast Ansprüche nicht mehr geltend machen, wenn der ihm entstandene Schaden offensichtlich war.
- 9.6 Fahrgäste sollen etwaige Schäden, gleich welcher Art, aus denen sich Ansprüche gegen KD und ihr Personal ergeben könnten, sofort nach ihrer Entdeckung, spätestens aber bis zum Verlassen des Schiffes am Zielort den zuständigen Personen an Bord anzeigen, damit gegebenenfalls erforderliche Feststellungen unverzüglich getroffen werden können. Eine Verletzung des vorstehenden Gebotes führt nicht zu einem Ausschluss von Schadenersatzansprüchen.

BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN

Für KD-Schiffstouren, gültig ab 2008

Mit dem Erwerb eines Fahrscheins erkennt der Fahrgast die nachstehenden Bedingungen als verbindlich an.

1. Fahrpreise

- 1.1 Die Fahrpreise für Schiffstouren sind der jährlich erscheinenden Drucksache „KD Fahrplan“ zu entnehmen. Im Zuge möglicher Erhöhungen der Treibstoffkosten behalten wir uns vor, einen Treibstoffzuschlag zu erheben.
- 1.2 Kinder unter 4 Jahren werden nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson befördert, wobei nicht mehr als 2 Kinder von einer begleitenden Aufsichtsperson betreut werden sollten. Maximal 3 Kinder von 4 bis einschließlich 13 Jahren können je vollzählendem Erwachsenen zum Kindertarif befördert werden.

2. Beförderung von Fahrzeugen

- 2.1 PKWs, Krafträder, Ruder- sowie Paddelboote werden nicht befördert.
- 2.2 Kinderwagen und Krankenrollstühle von Fahrgästen werden nach Maßgabe der jeweiligen Unterbringungsmöglichkeiten an Bord kostenfrei mitgenommen. Für die Unterbringung solcher Fahrzeuge kann das Schiffspersonal einen bestimmten Platz zuweisen.

3. Gepäckbeförderung

- 3.1 Leicht tragbares Handgepäck kann der Fahrgast bei sich behalten, wenn dadurch die Mitreisenden nicht belästigt werden. Stühle, Tische und Bänke, insbesondere in den Salons, dienen grundsätzlich nicht zur Ablage von Gepäck- und Kleidungsstücken. Bei der Unterbringung des Gepäcks und der Garderobe ist den Anweisungen des Schiffspersonals zu entsprechen, das im Zweifelsfalle auch über die Notwendigkeit der Gepäckaufgabe entscheidet.
- 3.2 Feuergefährliche, ätzende, giftige, explosive und übelriechende Gegenstände und solche, durch die Mitreisende belästigt werden könnten, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Für die Beförderung des Gepäcks zum/vom Schiff hat der Fahrgast selbst zu sorgen.

4. Fahrscheine

- 4.1 Fahrscheine sind an den Agenturen bei den Schiffslandstellen oder in einem Reisebüro zu erwerben. KD/VRS-Kombitickets sind zudem an allen VRS-Fahrausweisautomaten zu lösen. Bei Reservierungen werden Fahrscheine auf Wunsch gern zugesandt. Neben dem aktuellen Fahrpreis wird je Versand eine Bearbeitungsgebühr von EUR 3,- in Rechnung gestellt. Ein Gruppenfahrschein dient dem Reiseleiter als Fahrschein; die übrigen Gruppenteilnehmer – auch die Freifahrer – erhalten je eine Kontrollkarte. Der Reiseleiter – mit dem Gruppenfahrschein – hat an der Spitze seiner Gruppe, also als erster, das Schiff zu betreten, nachdem vorher die Kontrollkarten einzeln den übrigen Gruppenteilnehmern ausgehändigt worden sind. Jugendlichen und Schülern können vom Schiffspersonal bestimmte Plätze an Bord zugewiesen werden.
- 4.2 Fahrtunterbrechung ist nach vorheriger Bescheinigung durch den nautischen Fahrgastbetreuer beliebig oft gestattet.
- 4.3 Die Geltungsdauer der Fahrscheine zum Standardpreis endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie erworben wurden (ausgenommen Familienticket, gilt nur am Ausstellungstag).
- 4.4 Wer ohne gültigen Fahrschein das Schiff betritt oder während der Fahrt seinen Fahrschein verliert und nicht anderweitig nachweisen kann, dass er bereits einen Fahrschein erworben hat, hat sich sofort unaufgefordert zum Nachlösen bei dem nautischen Fahrgastbetreuer zu melden. Bei schuldhaften Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen hat der Fahrgast den Fahrpreis zuzüglich eines Mehrpreises von EUR 30,- zu zahlen.
- 4.5 Fahrscheine und Kontrollkarten sind beim Ein- und Aussteigen persönlich und offen vorzuzeigen, während der Fahrt aufzubewahren, an Bord auf Verlangen zur Nachprüfung vorzulegen und bei Beendigung der Fahrt persönlich abzugeben.
- 4.6 Für Fahrscheine zu Sonderfahrpreisen gelten zum Teil abweichende Bestimmungen, die auf diesen Fahrscheinen aufgedruckt sind.

- 4.7 Freifahrtscheine der KD sind ausschließlich gültig auf den Linienschiffen der KD, nicht bei Partnerreedereien.

5. Fahrpreiserstattung

- Die nachfolgend aufgeführten Erstattungen gelten nur für fahrplanmäßige Linienfahrten. Bei Ereignisfahrten, Abendfahrten, Fahrten in der Adventszeit und Fahrten mit Gastronomieanteil werden keine Fahrscheine nach der Veranstaltung erstattet. Bei Erstattung vor Fahrtantritt gelten die Stornobedingungen gemäß Buchungsbestätigung. Fahrscheine für Feuerwerksveranstaltungen, wie z.B. „Rhein in Flammen“ sowie Karten für Silvesterveranstaltungen werden generell nicht erstattet.
- 5.1 Gänzlich unbenutzte Fahrscheine werden am Ausgabetag durch die Ausgabestelle zurückgenommen und der Fahrpreis erstattet.
 - 5.2 Für teilweise nicht benutzte Fahrscheine ist eine anteilige Fahrpreiserstattung während der fahrplanmäßigen Fahrzeit des Schiffes zu beantragen, und zwar für Gruppenfahrscheine bei der KD in Köln, sonst auch bei den Agenturen. Dem Antrag ist der nicht ausgenutzte Fahrschein mit einer entsprechenden Bescheinigung des nautischen Fahrgastbetreuers beizufügen, bei Gruppenfahrscheinen auch die dazugehörigen nicht benutzten Kontrollkarten. Für die Rückvergütung wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem bezahlten Fahrpreis und dem Fahrpreis für die gefahrene Strecke zugrunde gelegt. Übersprungene Streckenabschnitte gelten als abgefahren.
 - 5.3 Bei allen Erstattungen wird ein Bearbeitungsentgelt von 20 % (mindestens EUR 3,-) erhoben, das bei schiffsbedingten Abweichungen vom Fahrplan bzw. bei Fahrtausfällen entfällt. Überweisungen werden nur vorgenommen, wenn sich Erstattungsbeträge ergeben, die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mindestens EUR 6,- ausmachen und bei Auslandsüberweisungen mindestens EUR 20,-. Kosten für die Überweisung werden vom Erstattungsbetrag abgezogen.

6. Wechselverkehr Bahn/Schiff

An jeder KD-Anlegestelle erhalten Sie gegen Vorlage der Bahnreise 20 % Ermäßigung auf die KD-Linienfahrpreise (Rund- und Ereignisfahrten ausgenommen).

7. Fahrtordnung

- 7.1 An Bord besteht kein Verzehrzwang. Mitgebrachte Speisen oder Getränke dürfen nicht in den Salons verzehrt werden. Es dürfen keine alkoholischen Getränke mitgebracht werden. An Bord dürfen keine Waren verkauft werden. In den Salons ist auf Bitten des Schiffspersonals den Fahrgästen ein Platz zu überlassen, die das Restaurationsangebot wahrnehmen möchten. Es besteht grundsätzlich kein Sitzplatzanspruch.
- 7.2 Mitgeführte Hunde sind von den Fahrgästen ständig zu beaufsichtigen und kurz an der Leine zu halten. Andere Tiere sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- 7.3 Jeder Fahrgast hat selbst darauf zu achten, dass er am Ziel seiner Fahrt das Schiff rechtzeitig verlässt. Aufgrund der immer nur kurzen Haltezeiten ist es erforderlich, dass sich der Fahrgast schon vor Erreichen des Fahrtziels zum Schiffsausgang begibt bzw. sich beim Aufsichtspersonal meldet.
- 7.4 Fahrgäste, die an Zwischenstationen ein- bzw. aussteigen wollen, müssen ihre Absicht zeitig der Verkaufsentur bzw. dem Schiffspersonal mitteilen.
- 7.5 Fahrgäste, die nachhaltig gegen die Allgemeinen Beförderungsbedingungen verstoßen, die gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften verletzen, mutwillig Sachbeschädigung verüben oder sonstwie die Ruhe und Ordnung an Bord stören, insbesondere andere Fahrgäste belästigen, können von der Weiterfahrt, unter gleichzeitigem Verfall des Fahrscheins, ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen irgendwelche Ansprüche daraus entstehen. Nach Namensfeststellung erfolgt ggf. ihre Übergabe an die Behörde an der nächsten Schiffslandestelle, an der dies ohne Verzögerung des Schiffsbetriebs möglich ist.

8. Fundsachen

An Bord gefundene Gegenstände sind unverzüglich dem nautischen Fahrgastbetreuer zu übergeben. Ein Anspruch auf Finderlohn besteht nicht.